

Zusatzbedingungen zur Inhaltsversicherung – Komfort-Deckung (ZB Inhalt Komfort)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die vereinbarten Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Verbundene Inhaltsversicherung (VGIB 2014) sowie die Pauschaldeklaration Inhalt – Plus, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren gemäß Teil B § 4 Nr. 1 VGIB 2014 nicht beantragt und im Versicherungsschein nicht genannt ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

§ 2 Erhöhung grobe Fahrlässigkeit – Herbeiführung (A 17015014)

1. In Erweiterung zu III. Nr. 1 der Pauschaldeklaration – Plus und Teil A § 17 Nr. 1 c) VGIB/VGGB 2014 gilt der Verzicht auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles, sofern der Gesamtschaden (z. B. Inhalt und Ertragsausfall) 50.000 Euro nicht übersteigt. Bei der Feststellung der Schadenhöhe werden die versicherten Kosten mit eingerechnet.
2. Für den Teil des ersatzpflichtigen Schadens, der 50.000 Euro übersteigt wird bis 100.000 Euro eine Kürzung von maximal 20 % vorgenommen.
3. Für den Teil des ersatzpflichtigen Schadens, der 100.000 Euro übersteigt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
4. Der Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit gilt nicht für Obliegenheitsverletzungen sowie Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften gemäß Teil A §§ 8 und 9 sowie Teil B § 17 VGIB/VGGB 2014 durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten.
5. Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren gemäß Teil B § 4 Nr. 1 VGIB 2014 oder Ertragsausfall gemäß Teil B § 4 Nr. 2 VGIB 2014 nicht beantragt und im Versicherungsschein nicht genannt ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

§ 3 Erhöhung grobe Fahrlässigkeit – Obliegenheiten (A 17015114)

1. In Erweiterung zu III. Nr. 2 der Pauschaldeklaration Inhalt – Plus und Teil A § 8 Nr. 3 d) VGIB/VGGB 2014 gilt der Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung einer Obliegenheit oder Sicherheitsvorschrift, sofern der Gesamtschaden (z. B. Inhalt und Ertragsausfall) 50.000 Euro nicht übersteigt. Bei der Feststellung der Schadenhöhe werden die versicherten Kosten mit eingerechnet.
2. Für den Teil des ersatzpflichtigen Schadens, der 50.000 Euro übersteigt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
3. Der Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit gilt nicht für Verstöße gegen vertraglich vereinbarte individuelle Sicherungen gemäß Teil B § 17 Nr. 2 d) bb) VGIB/VGGB 2014 durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten.
4. Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren gemäß Teil B § 4 Nr. 1 VGIB 2014 oder Ertragsausfall gemäß

Teil B § 4 Nr. 2 VGIB 2014 nicht beantragt und im Versicherungsschein nicht genannt ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

§ 4 Leistungsgarantie Vorversicherung (A 00005014)

1. Gegenstand

- a) Ergibt sich im Vergleich zum unmittelbaren Vorvertrag (Vertrag, der unmittelbar zuvor bei einem anderen Versicherer auf den Namen des Versicherungsnehmers bestanden hat) ein auf den konkreten Schadenfall bezogener geringerer Versicherungsumfang, leistet der Versicherer im Rahmen dieser Klausel vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach Maßgabe des Vorvertrages.
- b) Voraussetzung hierfür ist, dass
 - aa) über diesen Vertrag dieselben Interessen (z. B. Risikoort, Betriebsart) versichert sind, wie sie im Vorvertrag versichert bzw. mitversichert waren,
 - bb) der Vorvertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt war (Angabe des Vorversicherers und der dortigen Versicherungsscheinnummer) und
 - cc) der Vorvertrag deutschem Versicherungsrecht unterliegt bzw. unterlegen hat.
- c) Die Entschädigung ist gemäß Nr. 2 begrenzt.
- d) Nicht versichert sind die unter Nr. 3 aufgeführten Gefahren, Schäden und Risiken.

2. Umfang und Leistungsbegrenzung

- a) Die Gesamtentschädigungsleistung für den einzelnen Versicherungsfall bleibt auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorsorgeregelung begrenzt.
- b) Die Höchstentschädigung aus dieser Klausel beträgt im Rahmen der Gesamtentschädigung 200.000 Euro je Versicherungsfall und 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Kalenderjahres aus allen beim Versicherer eingedeckten Risiken eines Versicherungsnehmers.
- c) Der Versicherer leistet nicht für Differenzen im Versicherungsumfang, die sich dadurch ergeben, dass geringere Versicherungssummen als im Vorvertrag gewählt wurden oder eine betroffene Gefahr nicht weiter versichert wurde.
- d) Die Selbstbehalte zu den versicherten Gefahren sowie vertraglich vereinbarte Selbstbehalte bleiben hiervon unberührt und gehen dieser Leistungsgarantie vor.

3. Ausschlüsse

Die „Leistungsgarantie Vorversicherung“ erstreckt sich – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – nicht auf:

- a) Verträge, die vom Vorversicherer gekündigt wurden oder im gegenseitigen Einverständnis aufgehoben wurden;
- b) Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen
 - aa) auf Allgefahren-/Allrisk-Basis, Mitversicherung unbenannter Gefahren oder Einschluss einer Best-Leistungs- oder Marktinnovationsgarantie.

Eine Best-Leistungs- oder Marktinnovationsgarantie gewährleistet, dass, sofern zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ein anderer, zum Betrieb in Deutschland zugelassener Versicherer

eine Deckung mit einem weitergehenden Versicherungsschutz anbietet, als es gemäß dem Vertrag der Fall ist, der Versicherer für die versicherten Gefahren und Sachen dementsprechend auch die Leistung erweitert;

- bb) für Leistungen, welche im Vorvertrag nur gegen Beitragszuschlag versichert waren, es sei denn, diese Leistungen wurden auch im aktuellen Versicherungsvertrag eingeschlossen;
 - cc) die in Höhe oder Umfang im aktuellen Vertrag versicherbar sind (gegen Zusatzbeitrag);
 - dd) für Schäden an Ableitungsrohren;
 - ee) für weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch);
 - ff) für Sturm ohne Mindestwindstärke 8 und Sturmflut;
 - gg) für außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken;
 - hh) für Rückwirkungsschäden in der Ertragsausfallversicherung;
 - ii) aus ausländischen Versicherungsformen;
 - jj) durch Krieg, Kernenergie und Terrorakte;
 - kk) aus Sanktions-/Embargo-Klauseln;
 - ll) die über eine Cyberversicherung versichert werden können;
 - mm) Risiken, für die der Versicherer keine aufsichtsrechtliche Erlaubnis hat;
 - nn) Risiken, für die kein Rückversicherungsschutz besteht.
- c) Assistance- und sonstige versicherungsfremde sowie von der Versicherung extern zugekaufte Dienstleistungen (z. B. Schutzbriefe).

4. Obliegenheiten

- a) Im Schadenfall obliegt es dem Versicherungsnehmer, dem Versicherer auf Anforderung alle Auskünfte und Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden, einzureichen.

b) Als Nachweis sind der Versicherungsschein, die Allgemeinen Bedingungen sowie die Besonderen Bedingungen und Klauseln des Vorvertrages vorzulegen und die Anspruchsgrundlage zu nennen.

- c) Die vertraglich vereinbarten und in den Versicherungsbedingungen festgelegten Obliegenheiten zum Schadenfall bleiben durch diese Leistungsgarantie unberührt.
- d) Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8 VGIB 2014.

5. Versicherte Gefahren

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren gemäß Teil B § 4 Nr. 1 VGIB 2014 oder Ertragsausfall gemäß Teil B § 4 Nr. 2 VGIB 2014 nicht beantragt und im Versicherungsschein nicht genannt ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

6. Sonderkündigungsrecht

Diese Klausel kann vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

§ 5 Wegfall Selbstbehalte Pauschaldeklaration (A 00005114)

1. In Erweiterung zu der dem Vertrag zugrundeliegenden Pauschaldeklaration Inhalt – Plus gelten alle unter den Nummern I. bis III. genannten Selbstbehalte gestrichen.
2. Die Selbstbehalte zu den versicherten Gefahren sowie vertraglich vereinbarte Selbstbehalte bleiben hiervon unberührt.
3. Ebenfalls unberührt bleiben hiervon Selbstbehalte in den Deckungsweiterungen der Besonderen Bedingungen für die jeweiligen Zielgruppen.
4. Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren gemäß Teil B § 4 Nr. 1 VGIB 2014 oder Ertragsausfall gemäß Teil B § 4 Nr. 2 VGIB 2014 nicht beantragt und im Versicherungsschein nicht genannt ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.